

Nutzungsordnung digitaler Endgeräte in der KGS Altentreptow

Digitale Endgeräte sind zentrale Werkzeuge für das Lernen, die Kommunikation und Teilhabe an unserer Gesellschaft. Diese Nutzungsordnung soll den sicheren, verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang mit Smartphones, Tablets, Laptops und ähnlichen Geräten an unserer Schule regeln. Sie schützt die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und die Integrität der schulischen IT-Infrastruktur, fördert chancengerechte Bildungszugänge und unterstützt Lehrkräfte dabei, digitale Medien pädagogisch sinnvoll einzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der KGS Altentreptow nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernprogramme und -managementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische und/oder rechtliche Konsequenzen haben.

Allgemeine Bestimmungen zu den privaten und schulischen Endgeräten

§ 2 Verbotene Geräte

- (1) Digitale Endgeräte, mit der primären Funktion des Abhörens und Speicherns, insbesondere Kindersmartwatches, sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

§ 3 Nutzung privater Endgeräte

- (1) Für alle Schülerinnen und Schüler sind private digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Tablets und Notebooks usw. während des Schultages mit Betreten des Schulgeländes grundsätzlich im aus- bzw. stummgeschalteten Zustand im Schulanzen oder in der Tasche aufzubewahren.
- (2) Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9 dürfen private digitale Endgeräte in der Mittagspause in der „Handyzone“ (bunte Bänke gegenüber der T12) nutzen.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 11 dürfen private digitale Endgeräte in den Schulgebäuden lediglich im Oberstufenraum und auf dem Schulhof benutzen.
- (5) In Leistungskontrollen und Prüfungen sind private digitale Endgeräte auszuschalten und außerhalb des direkten Zugriffs aufzubewahren. Es sind die schulinternen Regelungen zu den einzelnen Prüfungen zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

- (6) Weitere grundsätzliche Ausnahmen (beispielsweise im Rahmen der gesundheitlichen Prävention oder im Kontext der Barrierefreiheit) für die Nutzung digitaler Endgeräte können durch die Schulleitung genehmigt werden.

§ 4 Schulisch genutzte private Endgeräte (z.B. Tablets und Notebooks)

- (1) Als Arbeitsmittel dürfen private digitale Endgeräte im Unterricht in den Klassenstufen 10 bis 12 gymnasial verwendet werden. Hierfür sind vorher ein schriftliches Genehmigungsverfahren und eine Belehrung durch die Oberstufenkoordinatorin durchzuführen.
- (2) Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen gem. §60a SchulG MV führen.
- (3) Für Prüfungen ist §3, Absatz 5 zu beachten.

§ 5 Maßnahmen bei Missbrauch von privaten Endgeräten

- (1) Bei Regelverstoß kann das Gerät vom Personal eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden. Sollte der Anordnung durch einen Schüler oder eine Schülerin nicht Folge geleistet werden, endet der Schultag für den Betreffenden mit der Weigerung, das Gerät in Verwahrung zu geben. Die restlichen Stunden gelten als unentschuldigend fehlend. Es folgt ein pädagogisches Gespräch mit den Eltern.
- (2) Bei zweimaligem Verstoß muss das Gerät durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder wird nach Ableistung einer Unterrichtsstunde gemeinnütziger Arbeit wieder ausgehändigt. Bei regelmäßigen wiederholten Verstößen kann eine Ordnungsmaßnahme gem. §60a SchulG MV ausgesprochen werden.

§ 6 Nutzung schulischer Endgeräte

- (1) Schulische Geräte (z. B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken bzw. zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.
- (2) Die Nutzung schulischer digitaler Endgeräte erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.
- (3) Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.
- (4) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden. Schäden oder technische Probleme sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

§ 7 Technische Veränderungen

- (1) Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.
- (2) Fremde Geräte oder Speichermedien (z. B. USB-Sticks) dürfen an schulische Computer oder Netzwerke nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Lehrkraft angeschlossen werden.
- (3) Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

§ 7 Datenspeicherung

- (1) Auf den Datenverarbeitungsgeräten der KGS Altentreptow dürfen nur Daten dienstlicher Belange gespeichert werden.
- (2) Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- (3) Die Lehrkräfte und die Schulleitung sind berechtigt, bei Vorliegen eines konkreten Verdachts des Verstoßes gegen das Gesetz, gegen die Haus- oder die Nutzungsordnung Einsicht in die von Nutzenden gespeicherten Dateien zu nehmen.
- (4) Die Einsicht erfolgt auf Ankündigung über Art, Umfang und Anlass außer der Zweck der Kontrolle würde durch die Ankündigung vereitelt.
- (5) Die Einsicht wird durch den Datenschutzbeauftragten der Schule begleitet und dokumentiert.
- (6) Das Personal der Schule und die Mitarbeitenden der IT-Abteilung der Stadt Altentreptow sind berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen. Strafbare Inhalte können zur Anzeige gebracht werden.

§ 8 Nutzung des schulischen WLAN

- (1) Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
- (2) Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden. Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
- (3) Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.
- (4) Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren. Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen, spätestens mit Beginn eines neuen Schuljahres gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.

§ 9 Verbotene Inhalte

- (1) Es ist untersagt, Inhalte anzufertigen, aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen bzw. Inhalte, die gegen das Urheberrecht oder gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen.
- (2) Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen.

§ 10 Schutzpflichten der Schule

- (1) Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV.
- (2) Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.
- (3) Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Belehrung aller Nutzenden, die im Klassenbuch bzw. im Protokoll dokumentiert wird.

§ 11 Künstliche Intelligenz

- (1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.
- (2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

§ 12 Schulveranstaltungen

- (1) Bei Schulveranstaltungen gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben. Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung bzw. der aufsichtsführenden Lehrkraft.

§ 12 Konsequenzen bei Verstößen

- (1) Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.
- (2) Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Schulordnung tritt am 02.06.2026 in Kraft und wird gilt bis zum 31.07.2028.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

KGS Altentreptow
Altentreptow, [Datum]




